

99050181005000, 99050181005000

Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/358459845/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050181005000, 99050181005000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Betrieb, Prostitutionsgewerbe, Betrieb anmelden
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Betrieb (096)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und

Modul	Sachverhalt
	Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Saarland MUV - Referat C/4
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_12.html
Teaser	Der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist erlaubnispflichtig.
Volltext	Die Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden. (Erlaubnisvorbehalt) § 12 Abs. 1 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG): Der Betrieb einer Prostitutionsstätte bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet werden. Die Erlaubnis ist auf Antrag zu verlängern, wenn die für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Voraussetzungen fortbestehen. § 12 Abs. 2 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG): Die Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte wird zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept und für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume erteilt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes.
Erforderliche Unterlagen	Für eine Erlaubnis nach § 12 Absatz 1 Prostituiertenschutzgesetz sind nach § 12 Absatz 5 Prostituiertenschutzgesetz dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: 1. das Betriebskonzept, 2. die weiteren erforderlichen Unterlagen und Angaben zum Nachweis des Vorliegens der Erlaubnisvoraussetzungen sowie

Modul

Sachverhalt

3. Name, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Person, für die die Erlaubnis beantragt wird, oder bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung deren Firma, Anschrift, Nummer des Registerblattes im Handelsregister sowie deren Sitz.

Die Erlaubnisbehörde informiert darüber, welche Unterlagen zusätzlich vorzulegen sind.

Voraussetzungen

Geschäftsfähigkeit des Antragstellers. Gemäß §§ 14,15 ProstSchG muss der Antragsteller oder die als Stellvertretung oder Betriebsleitung vorgesehene Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn die Person ein in §15 Absatz 1 ProstSchG aufgeführtes Merkmal erfüllt.

Gemäß § 16 Absatz 1 ProstSchG sind im Betriebskonzept die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz zu beschreiben.

§ 16 Absatz 2 ProstSchG führt die wesentlichen Aspekte auf, welche im Betriebskonzept darzulegen sind.

Kosten

Verfahrensablauf

Die Erteilung einer Erlaubnis setzt eine Antragstellung voraus:

- Bei der zuständigen Behörde muss eine Antragstellung unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erfolgen.
- Die eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft.
- Gegebenenfalls werden Unterlagen nachgefordert.
- Gegebenenfalls wird ein Ortstermin vereinbart.
- Regelmäßig wird ein persönliches Gespräch vereinbart.
- Beim Vorliegen aller Voraussetzungen wird die Erlaubnis erteilt. Die antragstellende Person erhält den Erlaubnisbescheid. Andernfalls ergeht ein Ablehnungsbescheid.

Bearbeitungsdauer

Abhängig vom Prüfungsaufwand (einige Tage bis

Modul	Sachverhalt
	wenige Wochen nach Vorlage aller Unterlagen)
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	http://www.prostituiertenschutzgesetz-niedersachsen.de/ http://www.prostituiertenschutzgesetz-niedersachsen.de/
Rechtsbehelf	Widerspruch: Dem Bescheid, welcher auf den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis erlassen wird, ist das weitere Verfahren über die Einlegung eines Widerspruchs zu entnehmen.
Kurztext	Der Betrieb einer Prostitutionsstätte ist als Prostitutionsgewerbe erlaubnispflichtig Erlaubnis wird bei Vorliegen gesetzlich bestimmter Voraussetzungen erteilt Erlaubnis ergeht als gebundene Entscheidung Erlaubnis kann befristet werden
Ansprechpunkt	https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: ja Onlineverfahren möglich: ja Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: in der Regel ja
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte, Permission to operate a prostitution establishment